

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 5.

Sonnabend, 8. Januar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser-Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebandes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler am der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähmel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Aufforderung.

Dem Ministerium des Innern ist angezeigt worden, daß ein größerer Teil der nach Art. 1-4 der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. Oktober 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 653 — anmeldepflichtigen Personen ihrer Pflicht zur Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten bisher nicht genügt haben.

Die Anmeldung ist von den Säumigen nunmehr mit Verschuldung zu bewirken. Wer vorläufig keine Anmeldepflicht verletzt, macht sich strafbar. Er wird nach § 12 Nr. 1 der Bundesrats-Verordnung vom 7. Oktober 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht.

Nur, wenn das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 M. beträgt, darf die Anmeldung unterbleiben.

Die Anmeldung hat nach § 1 der Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1915 (abgedruckt in Nr. 244 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. Oktober 1915 und Nr. 244 der Leipziger Zeitung vom 20. Oktober 1915) bei der Handelskammer zu erfolgen, in deren Bezirke die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt bezogen hat.

Alles Nähere ist aus der Bundesrats-Verordnung, betreffend die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 653 ff.) und der oben angezogenen Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern zu ersehen.

Wer feindliche Staatsangehörige in seinem Betriebe oder Haushalt beschäftigt, hat diese auf ihre Anmeldepflicht hinzuweisen und ihnen bei Ausfüllung der von der Handelskammer herausgegebenen Anmeldebogen zur Hand zu geben.

Die Polizeibehörden haben den Handelstammern bei Erörterungen über die Anmeldepflicht bestimmter Personen und den Umfang des anmeldepflichtigen Vermögens auf Erfuchen Hilfe zu leisten.

Dresden, den 4. Januar 1916.

38 III Kr. 2. 06.

Verkehr mit Butter.

Zur Regelung des Verkehrs mit Butter wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die gewerbmäßige Abgabe von Butter

a) an Verbraucher unmittelbar,

b) an Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Kaffees, Konditoreien, Bäckereien, Kinder-, Kranken- und sonstige Pflanzstätten, Volkshäuser und dergl.

darf nur gegen Butterkarten erfolgen.

Hierunter fällt auch die Abgabe von Butter seitens der Landwirte.

2.

Die Butterkarten werden erstmalig auf die Zeit vom 10. Januar bis mit 30. Januar laufenden Jahres, späterhin auf je 4 Wochen, im Voraus ausgeben. Sie dienen als Beweismittel zum Bezug von 1/2 Fund (1/2 Stück) Butter für 1 Woche in der aufgedruckten Bezugsmenge.

Ein Recht auf den Bezug dieser Menge besteht jedoch nicht.

Jede Person erhält erstmalig 3, später für je 4 Wochen 4 Karten.

Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden, die von diesen beauftragten Stellen.

Die Karten haben innerhalb des Königreichs Sachsen Gültigkeit. In Geschäften und im Marktverkehr darf Butter jeweils nur auf die laufende Woche entnommen werden.

3.

Butterkarten dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die selbst, durch eine zum Haushalt gehörige oder besondere zur Vertretung ermächtigte Person bei der Kartenausgabe die Erklärung abgeben, daß sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsens beziehen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf auch für spätere Ausgabe der Karten.

4.

Für den Fall, daß in einer Gemeinde Butter verschiedener Herkunft und zu verschiedenen Preisen verkauft wird, werden für Angehörige eines Familienhaushaltes, dessen Haushaltsvorstand ein geringeres Einkommen als 1800 M. hat, auf Antrag Vorzugskarten zum Bezug der billigeren Butter ausgegeben.

Auf Vorzugskarten haben auch Angehörige eines Familienhaushaltes mit mehr als 8 Kindern unter 14 Jahren Anspruch, solange das Einkommen des Haushaltsvorstandes 3100 M. nicht übersteigt.

Wegen der Regelung der Abgabe dieser billigeren Butter werden noch besondere Bestimmungen erlassen.

5.

Wer Butter nach einem anderen Orte Sachsend an Verbraucher ausführt, muß vor der Abwendung im Bezirke der für den Verbraucher gültigen Karten sein.

6.

Buttererzeuger, die Butter aus dem Kommunalverbande ausführen und Butterhändler, die Butter zum Zwecke der Ausfuhr nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes hier aufkaufen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde des Ortes, von welchem die Ausfuhr bez. in dem der Ausfuhr erfolgt, in jedem einzelnen Falle die Menge der auszuführenden Butter anzuzeigen.

Die Gemeindebehörden haben nach näherer Anweisung hierüber Buch zu führen.

7.

Die in Ziffer 1 unter b) aufgeführten Betriebe haben den Antrag auf Erteilung der Butterkarten in den Städten Großenhain und Riesa beim Stadtrat, in den übrigen Orten des Bezirkes bei der Ortsbehörde anzubringen.

In dem Antrage sind die Angaben über die im Monat Dezember 1915 bezogenen Buttermengen nachweislich zu machen (so durch Vorlegung der Rechnungen usw.).

Die in Absatz 1 gedachten Ortsbehörden haben die Anträge mit ihrem Gutachten sofort an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben, welche den Antragstellern, soweit sie überhaupt berücksichtigt werden können, die entsprechenden Butterkarten zuweisen lassen wird.

8.

Wer gewerbmäßig Butter unmittelbar an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, über die von ihm bezogenen oder ihm zugewiesenen und über die verkauften Buttermengen genau Buch zu führen.

Das Buch, aus dem auch der jeweilig verbleibende Bestand ersichtlich sein muß, ist 3 Tage nach Ablauf jedes Versorgungsabschnittes — erstmalig bis 3. Februar laufenden Jahres — der Gemeindebehörde des Wohnortes zur Prüfung vorzulegen.

Dabei sind zum Nachweis über die verkauften Mengen die in dem vorhergehenden Versorgungsabschnitt eingemommenen Butterkarten mit abzuliefern.

Vordrucke zu den Büchern sind in der Amtshauptmannschaft zu Großenhain zu haben.

9. Summberhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, die am 10. laufenden Monats in Kraft treten, werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

10.

Falls sich herausstellen sollte, daß die Butter nicht allenthalben in den Wirtschaften gebraucht, abgeholt oder vom Händler untergebracht wird, wollen die Gemeindebehörden für einen Ausgleich besorgt sein und gegebenenfalls der Königl. Amtshauptmannschaft umgehend Mitteilung hiervon geben, damit sie in der Lage ist, überschüssige Mengen den Bedarfsgemeinden zuzuwenden. Dies liegt auch im allgemeinen Interesse, da, falls der Bedarf im Bezirke nicht gedeckt werden könnte, auf eine Verringerung der nach der Butterkarte für die Woche pro Kopf ausgeworfenen Menge ausgekommen werden müßte.

11.

Wenn auch die vorstehenden Bestimmungen auf Buttererzeuger deren Angehörige und die in ihren Betrieben beschäftigten Personen keine Anwendung finden, so liegt doch auch hier eine Beschränkung im Verbrauch nahe.

Großenhain und Riesa, am 8. Januar 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Verteilung der Butterkarten im Bezirk der Stadt Riesa.

1. Die erstmalige Verteilung der Butterkarten an Verbraucher im Sinne von Ziffer 1 unter a) der heutigen Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und der Stadträte zu Großenhain und Riesa auf die Zeit vom 10. bis zum 30. Januar 1916 erfolgt

am 10. Januar 1916 von vormittags

9 Uhr bis mittags 1 Uhr

in den zur Entnahme von Brotmarken bestimmten Verteilungsstellen.

Die Abgabe der Karten erfolgt nur gegen Vorzeigung der Brotausweis Karte und an solche Personen, die der Verteilungsstelle die ordnungsmäßig vollzogenen Erklärungen der Haushaltungsvorstände oder ihrer Stellvertreter, daß sie nicht Butter von außerhalb Sachsens beziehen, zurückgeben können.

Ueber die Verteilung der Vorzugskarten ergehen besondere Bestimmungen.

2. Die in Ziffer 1 unter b) der genannten Bekanntmachung aufgeführten Betriebe

haben den Antrag auf Erteilung der Butterkarten für ihren Gewerbebetrieb am

Montag, den 10. Januar 1916 von

vormittags 9 Uhr bis mittags 1 Uhr

im Rathaus, Ratskanzlei, Zimmer Nr. 2, zu stellen, soweit es nicht bereits geschehen ist.

Bei Stellung des Antrages sind wahrheitsgemäße Angaben über die im Monat Dezember 1915 für den Gewerbebetrieb bezogenen Buttermengen zu machen und entsprechende Nachweise (Rechnungen, Bezugsscheine u. s. w.) vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

Gfm.

bisher in Döbeln, ist von uns als Stützebedient und Protokollant in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

F.

Städtischer Bauchspeck-Verkauf

findet diese Woche

Montag, den 10. und Donnerstag, den 13. Januar 1916

9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags

im städtischen Schlachthof statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Januar 1916.

Gfm.

I. Städt. Fortbildungskursus für junge Mädchen.

Unterricht wird erteilt in Religion, Deutsch (Klaff), Literatur, Französisch, Englisch (für Anfänger und für Fortgeschrittene), Geschichte, Erdkunde, Kunstgeschichte, Hauswirtschaftslehre, Gesundheits- und Erziehungslehre, Turnen, Buchführung, Stenographie, Zeichnen und Malen, Weisnähen (Maschine); bei genügender Beteiligung auch in Naturwissenschaften und Mathematik.

Es bestehen Gruppen für die aus einfachen und mittleren Volksschulen entlassenen Mädchen, sowie eine Gruppe, deren Plan den Anforderungen des 9. Schuljahres einer höheren Mädchenschule entspricht.

Das Schulgeld beträgt je nach Auswahl der Fächer für Auswärtige 22 bis 30 M. jährlich. — An Voll- und Halbtagspensionen ist kein Mangel. — Nähere Auskunft, Prospekte, Anmeldungen durch den Unterzeichneten.

II. Vorklasse.

Knaben, die für die Aufnahme in eine höhere Schule vorbereitet werden sollen, finden nach erfülltem dritten Schuljahre Aufnahme in der diesigen Vorklasse.

Baldige Meldungen sind erwünscht. Sie werden an den Vormittagen aller Schultage in der Kavolatschule entgegengenommen. Zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft ist der Unterzeichnete gern bereit.

Riesa, im Januar 1916.

Schuldirektor Dankwarth.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 22 bis 26 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt Nr. 150 bis 190 vom Jahre 1915, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich. Gröba, Elbe, am 7. Januar 1916. Der Gemeindevorstand.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirkes Riesa vorteilhafteste beste Verbreitung. und vielen angrenzenden Ortsgemeinden